

Innenministerium

Stand: 21. Oktober 1999

des Landes Nordrhein-Westfalen

II C 1 - 2102

- Arbeitspapier -

Abwehr von Großschadensereignissen
im Land Nordrhein-Westfalen

- Führungsstrukturen -

1 Einleitung

Diese Empfehlung ergänzt die Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 (FwDV 100) auf der Grundlage des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998.

2 Zuständigkeiten

Zuständig für die Leitung und Koordinierung des Gesamteinsatzgeschehens bei Großschadensereignissen sind gem. § 29 Abs. 1 FSHG die kreisfreien Städte und Kreise.

Durch diese Zuständigkeit wird die Zuständigkeit anderer vom Schadensereignis betroffener Behörden, Dienststellen, Ämter und anderer Stellen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben der Gefahrenabwehr (z.B. die Zuständigkeiten der Gemeinden für eine Evakuierung) nicht berührt. Dies gilt gem. § 29 Abs. 2 FSHG auch für das Weisungsrecht übergeordneter Fachbehörden. Um ein koordiniertes Handeln zu erreichen, müssen die von den jeweiligen Behörden pp. beabsichtigten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden.

Die allgemeine Ordnungsbehörde kann bei unaufschiebbaren Maßnahmen (Gefahr im Verzug i.S.d. § 6 OBG) oder anderen gesetzlich vorgesehenen Fällen auf ihrem Gebiet die Befugnisse anderer Ordnungsbehörden (sowohl allgemeiner Ordnungs- wie Sonderordnungsbehörden) ausüben. Auch die Befugnisse der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

3 Führungsebenen

Grundsätzlich vollzieht sich die Führung bei Großschadensereignissen auf folgenden Ebenen:

- Operativ-taktische Ebene
- Politisch-administrative Ebene

3.1 Operativ-taktische Ebene

Die operativ-taktischen Maßnahmen obliegen nach Maßgabe der FwDV 100 der **Einsatzleitung**. Verantwortlich ist der **Einsatzleiter**. Teile der Einsatzleitung können auch **rückwärtig** eingerichtet werden. Unterhalb der Einsatzleitung können Einsatzabschnittsleitungen eingerichtet werden

3.2 Politisch-administrative Ebene

Die politisch/administrativen Maßnahmen obliegen bei Großschadensereignissen der **Leitungs- und Koordinierungsgruppe (LuK)**, die nach § 22 Abs. 2 FSHG zu bilden ist. Sie besteht in der Regel aus Führungskräften der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen internen und externen Fachbereiche. Den Vorsitz führt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bzw. die Landrätin/der Landrat (HVB). Eine Vertretung nach den Regelungen des Kommunalrechts ist zulässig.

3.3 Verbindung der beiden Führungsebenen

Die Information und Kommunikation der beiden Führungsebenen erfolgt in der Regel über die **Leitstelle**, die als gemeinsames Führungsmittel zur Verfügung steht. Dies schließt ggf. erforderliche direkte Kontakte zwischen der LuK und der Einsatzleitung nicht aus. Für die nachrichtentechnische Unterstützung der LuK, der Einsatzleitung und der Leitstelle sind ergänzend Personen und Material (**LuK-Unterstützung**) vorzuhalten.

4 Einsatzleitung

Die Einsatzleitung besteht aus dem Einsatzleiter und seinem Stab sowie bei einem Massenfall von Verletzten dem Leitenden Notarzt.

Der Einsatzleiter soll zu seiner Unterstützung hinzuziehen:

- Angehörige von Behörden pp., die im Zusammenwirken mit der Einsatzleitung am Schadensort Funktionen ihrer Behörden wahrzunehmen haben (z.B. Kreispolizeibehörde, staatliches Umweltamt, Bundeswehr),
- Fachberater und sonstige Sachverständige, die die Einsatzleitung beraten und unter-

stützen,

- je einen Vertreter der Hilfsorganisationen und des THW, wenn deren Einheiten bei der Schadensbekämpfung mitwirken,
- ggf. einen Vertreter des für das betroffene Schadensobjekt Verantwortlichen.

4.1 Einsatzleiter

Nach § 22 Abs. 2 FSHG benennt der HVB Einsatzleiter aus dem Kreis der Führungskräfte der Feuerwehren. Die Hilfsorganisationen schlagen dem HVB Führungskräfte vor, die außer den Kräften der Feuerwehr als Einsatzleiter eingesetzt werden können. Der Einsatzleiter ist für die Einsatzmaßnahmen und den Einsatz der Kräfte am Schadensort verantwortlich und handelt im Auftrag des HVB.

Unbeschadet der Zuständigkeit des Leitenden Notarztes für die notfallmedizinischen Leitungsaufgaben trifft der Einsatzleiter die für die Schadensbewältigung erforderlichen Entscheidungen.

Der Einsatzleiter ist weisungsbefugt gegenüber den Mitgliedern seines Stabes und den Führern der zum Einsatz kommenden oder ihm zur Verstärkung/Ablösung unterstellten Einheiten.

4.2 Stab der Einsatzleitung

Dem Stab der Einsatzleitung obliegen die nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 genannten Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere:

- Bereitstellung von Kräften; innerer Dienst
- Feststellung der Lage und Führung einer Lageübersicht
- Planung und Durchführung des Einsatzes
- Planung und Durchführung des Versorgungseinsatzes

Ist ein Teil der Einsatzleitung rückwärtig eingerichtet, können diese Aufgaben oder Teile dieser Aufgaben sowohl rückwärtig als auch vor Ort wahrgenommen werden.

4.3 Leitender Notarzt

Dem Leitenden Notarzt obliegt die Durchführung des medizinischen Einsatzes, insbesondere

- Festlegung der medizinischen Versorgung,
- Delegation medizinischer Aufgaben,
- Festlegung der Behandlungs- und Transportprioritäten,
- Festlegung der Transportmittel und -ziele,
- Festlegung des medizinischen Materials und Materialbedarfs,
- medizinische Dokumentation,
- Koordination der Zusammenarbeit zwischen Rettungsdienst und Sanitätsdienst,

Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst (OrgL) unterstützt den Leitenden Notarzt.

5 Leitungs- und Koordinierungsgruppe

In der vom HVB gebildeten LuK erfolgen soweit erforderlich die Koordination des Handelns der beteiligten Behörden sowie die Abstimmung der Maßnahmen (Nr. 2 Abs. 2 Satz 3), die über die operativ-taktischen Maßnahmen hinausgehen und wegen ihrer Bedeutung nur von der Verwaltungsspitze angeordnet und verantwortet werden können. Die LuK hat insbesondere die Aufgabe, der Einsatzleitung für ihre Arbeit „den Rücken freizuhalten“.

In Ausnahmefällen kann die LuK um Fachberater, Sachverständige und vom Schadensereignis betroffene Privatpersonen ergänzt werden, sofern deren Rat nicht nur bei der Einsatzleitung, sondern auch bei der Behördenspitze selbst für erforderlich gehalten wird.

6 Leitstelle

Bei Großschadensereignissen ist die Leitstelle personell entsprechend dem Verlauf des Ereignisses zu verstärken. Technisch und räumlich sind die Leitstellen so auszurüsten, dass sie dieser Aufgabe gerecht werden können; hierzu gehört insbesondere das Vorhalten zusätzlicher Einsatzleitplätze.

Im wesentlichen hat die Leitstelle bei Großschadensereignissen folgende Aufgaben:

- Sie alarmiert die Einsatzkräfte.
- Sie übermittelt Meldungen zwischen LuK und Einsatzleitung.
- Sie nimmt Meldungen und Informationen von anderen Behörden pp. oder aus der Bevölkerung entgegen und gibt diese an die Einsatzleitung weiter.
- Sie leistet der Einsatzleitung logistische Hilfe.
- Sie führt eine Kräfteübersicht.
- Sie dokumentiert ihre Beteiligung am Einsatz.
- Sie übermittelt Warnungen für die Bevölkerung und Informationen für die Aufsichtsbehörden.

Sie fordert nach Auftrag fremde Einheiten an und führt sie an das Schadensgebiet heran.

Vorab festgelegte Einheiten der Minimalversorgung im Feuerschutz, in der Hilfeleistung und im Rettungsdienst stehen der Leitstelle weiterhin für andere Einsätze zur Verfügung.

7 IuK-Unterstützung

Mit der IuK-Unterstützung sollen folgende Aufgaben abgedeckt werden:

- Unterstützung der Leitstelle und Besetzung sonstiger Funktionen
- Errichtung und Betrieb ergänzender Kommunikationsmittel zwischen der LuK, der Leitstelle und der Einsatzleitung
- Errichtung und Betrieb zusätzlicher Kommunikationsmittel für die Einsatzleitung

8 Planung und Durchführung des Medieneinsatzes

Der Hauptverwaltungsbeamte beauftragt einen oder mehrere Mitarbeiter (nach Möglichkeit Angehörige der Pressestelle) mit der Unterrichtung der Medien über das Schadensereignis, den Schadensverlauf und die Abwehrmaßnahmen.